

INFORMATIONEN ZU DEN WAHLEN DER AFK UND BFK 2024



Das Feuerwehrwesen ist bis in die höchsten Organisationsebenen demokratisch legitimiert und hat damit ein Alleinstellungsmerkmal im Kreise aller Einsatzorganisationen. Unsere Führung selbst zu wählen macht uns stark und schafft eine ganz besondere innere Bindung auf die wir uns besonders schauen müssen. Basis dieser demokratischen Legitimation sind die im Oö. Feuerwehrgesetz und in der Oö. Feuerwehrwahlordnung geregelten Wahlen der Abschnitts- und Bezirks-Feuerwehrkommandanten. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an diese Wahlen ist die Grundlage für das Zustandekommen einer handlungsfähigen Führung der Feuerwehr-Bezirke und -Abschnitte in Oberösterreich. Um dies sicherzustellen, hat das Landes-Feuerwehrkommando OÖ die wichtigsten Informationen zum Ablauf der Wahlen der AFK und BFK zusammengestellt.

Ordnungsgemäß und würdig abgehaltene Wahlen sind aber nicht nur Garant für die Funktionsfähigkeit des Feuerwehrsystems, sie stellen für sich selbst eine entsprechende Würdigung der im System Feuerwehr tätigen Funktionsträger dar. Auch so sollte man Wahlen verstehen und sie daher dementsprechend würdig, im Ablauf geordnet und der Bedeutung entsprechend abwickeln. In Zeiten, in denen die Suche nach Menschen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, mehr und mehr zur Herausforderung wird, sollte keine Möglichkeit ausgelassen werden, die Wichtigkeit der Existenz wie auch die tragenden Säulen dieser Organisation entsprechend zu präsentieren.

1. DIE GRUNDLAGE

Die Grundlage zur Durchführung der Wahlen der Organe des Oö. LFV bilden das [Oö. Feuerwehrgesetz](#), LGBl. 104/2014, und die [Oö. Feuerwehrwahlordnung](#), LGBl. 43/1997 idF LGBl. Nr. 136/2002.

Wahlzeitraum:

Die Wahlen der Abschnitts-Feuerwehrkommandanten sind bis zum 31. Jänner eines Wahljahres (2024) abzuhalten.

Die Wahlen der Bezirks-Feuerwehrkommandanten sind bis zum 31. März eines Wahljahres (2024) abzuhalten.

Wahlbehörde:

Wahlbehörde für die Wahlen des AFK und BFK ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Administration der Wahlen der AFK und BFK:

Die Wahl ist in Zusammenarbeit mit dem Abschnitts- bzw. Bezirks-Feuerwehrkommando im Online-Verwaltungssystem syBOS anzulegen. Dort kann das Wählerverzeichnis exportiert werden und ist das Wahlergebnis nach der Wahl entsprechend einzutragen (siehe dazu auch syBOS-Wahlerfassung).

Wahlberechtigt:

Wahlberechtigt sind:

- für die AFK-Wahl, die Feuerwehrkommandanten des jeweiligen Abschnittes
- für die BFK-Wahl, die AFK und Feuerwehrkommandanten des jeweiligen Bezirkes

Als Stichtag gilt der Wahltag an dem die Funktion, welche zur Wahl berechtigt, ausgeübt werden muss.

Wählerverzeichnis:

Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss angelegt und beinhaltet eine fortlaufende Nummer, Vor- und Zuname, Geburtsdatum und den Wohnort der Wahlberechtigten. Es ist öffentlich aufgelegt (idR bei der Bezirksverwaltungsbehörde). Das Wählerverzeichnis kann nach dem Anlegen der Wahl aus dem Online-Verwaltungssystem syBOS exportiert werden.

Der Wahlausschuss:

- wird von der Wahlbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zeitgerecht vor der Wahl gebildet.
- besteht aus dem Wahlleiter und mindestens drei Beisitzern.
- Wahlleiter ist der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde oder ein von ihm Beauftragter.
- die Beisitzer sind aus den Reihen der Feuerwehrkommandanten des betreffenden Abschnittes bzw. Bezirkes zu entnehmen (erfolgt in der Regel durch Abstimmung zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und AFKDO bzw. BFKDO).
- hat die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Geschäfte zu besorgen und entscheidet über Fragen zur Wahl.

Die Wahlausschreibung:

- enthält Ort, Tag und Stunde der Wahlversammlung,
- den Gegenstand der Wahl (zB Wahl des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten des Abschnittes...)
- den Ort, an dem das Wählerverzeichnis zur Einsicht aufliegt
- den Hinweis auf § 6 Abs. 2 (die Beschlussfähigkeit nach einer Wartezeit von 30 Minuten, wenn dies zu Beginn noch nicht gegeben ist).

INFORMATIONEN ZU DEN WAHLEN DER AFK UND BFK 2024



Die Wahlausschreibung erfolgt durch die Wahlbehörde und ist jedem Wahlberechtigten schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Wahlversammlung zuzustellen. Diese gilt gleichermaßen als Einladung zur Wahlversammlung.

2. DIE WAHLVERSAMMLUNG

Die Wahlversammlung:

- ist öffentlich und wird vom Wahlleiter geleitet.
- ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Wahlversammlung nach einer Wartezeit von 30 Minuten unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig.

Die folgenden fünf Punkte gelten analog für AFK- und BFK-Wahl:

a) Der Wahlvorschlag:

Der Wahlausschuss erstattet für das zu wählende Organ den Wahlvorschlag mit dem bzw. den Namen der wählbaren Person(en). Anregungen für den Wahlvorschlag können von jedem Wahlberechtigten schriftlich oder mündlich bis zum Beginn der Wechselrede beim Wahlausschuss (Wahlleiter) eingebracht werden. Erfüllt der/die Vorgeschlagene die Voraussetzungen zur Wahl, hat der Wahlausschuss den Wahlvorschlag zu ergänzen. Der Wahlleiter gibt den Wahlvorschlag bekannt.

b) Die Wechselrede:

Nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages ist in Abwesenheit der/des Vorgeschlagenen die Wechselrede durchzuführen. Dabei verlassen die vorgeschlagenen Kandidaten den Raum und es besteht für die Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Wortmeldung. Der Wahlleiter beendet die Wechselrede, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt. Daraufhin werden die vorgeschlagenen Kandidaten wieder in den Raum gebeten und der Wahlakt kann durchgeführt werden.

c) Der Wahlakt:

Die Wahl erfolgt geheim, mit Stimmzetteln in der Größe von mind. 7x5 cm und max. 15x11 cm, entweder:

- mit den Namen der Kandidaten aufgedruckt durch Ankreuzen/Kennzeichnen beim jeweiligen Namen, wenn mehrere Namen aufgedruckt sind oder
- durch Ankreuzen von JA/NEIN, wenn nur eine Person zur Wahl steht und nur ein Name aufgedruckt ist oder
- durch Aufschreiben des Namens eines Kandidaten auf einen leeren Stimmzettel.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

d) Die Ermittlung des Wahlergebnisses:

Zu ermitteln sind:

- Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
- Anzahl der abgegebenen Stimmen
- Anzahl der gültigen Stimmen
- Anzahl der ungültigen Stimmen
- Anzahl der Stimmen, die auf den jeweiligen Namen entfallen

e) Die Feststellung des Wahlergebnisses:

- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- Eine Stimme gilt dann als ungültig, wenn die Willensäußerung nicht zweifelsfrei feststellbar ist, nichts angekreuzt ist oder der Name im Wahlvorschlag nicht aufscheint.
- Kommt dies bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang nicht zu Stande, ist unter jenen Bewerbern, die die beiden meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl durchzuführen.
- Bei nur einem Kandidaten muss die Anzahl der JA-Stimmen am Anteil der gültigen Stimmen überwiegen.

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Feststellung der Wahlversammlung vom Wahlleiter mitzuteilen.

INFORMATIONEN ZU DEN WAHLEN DER AFK UND BFK 2024



STAND: 11.2023

www.ooelfv.at

Die Erklärung des Gewählten:

Die Wahl wird erst durch eine vom Gewählten abgegebene Erklärung wirksam. Die Erklärung kann bei Abwesenheit des Gewählten auch in schriftlicher Form hinterlegt und durch den Wahlleiter vorgetragen werden.

Im Falle einer Ablehnung hat der Wahlausschuss einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen und die Wahl ist zu wiederholen. Kommt eine Wahl, aus welchen Gründen auch immer, nicht zu Stande, erfolgt eine provisorische Bestellung nach Maßgabe des Oö. FWG.

Die Niederschrift:

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu verfassen, welche

- die Bezeichnung der Wahlbehörde, des Wahlortes, des Wahllokales, des Tages und der Stunde der Wahl,
- den Namen des Vorsitzenden des Wahlausschusses (des Wahlleiters),
- die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
- die Wahlvorschläge und
- das zahlenmäßige Wahlergebnis

enthält. Sie ist vom Wahlausschuss zu fertigen, im Online-Verwaltungssystem hochzuladen und verbleibt im Original bei der zuständigen Wahlbehörde. Der Niederschrift ist das Wählerverzeichnis anzuschließen.

Die Eingabe des Wahlergebnisses und das Hochladen des unterfertigten Dokumentes im Online-Verwaltungssystem syBOS erfolgt in Zusammenarbeit mit dem AFKDO bzw. BFKDO (siehe dazu auch [syBOS-Hilfe - Wahlerfassung](#)). Die Wahlbehörde hat das Wahlergebnis den übergeordneten Geschäftsstellen des Oö. LFV (BFK, LFK) in entsprechender Weise bekannt zu geben. Wurde die Wahl entsprechend den Vorgaben im Feuerwehr-Online-Verwaltungssystem syBOS angelegt und das Wahlergebnis eingetragen, erfolgt die Information dieser übergeordneten Stellen des Oö. LFV automatisch.

Einsprüche gegen die Wahl:

Einsprüche können von den Wahlberechtigten binnen 3 Tagen schriftlich an den Wahlausschuss (Wahlleiter) gerichtet werden. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

3. DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE KANDIDATUR

Die Voraussetzungen für die Wahl zum Abschnitts-Feuerwehrkommandant

- mind. 3 Jahre Kommandant oder Stellvertreter einer Feuerwehr
- Ausbildung gemäß Dienstordnung und Prüfungen mit Erfolg abgelegt

Bewerber, die die Voraussetzung zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllen sind nur dann wählbar, wenn sie vor der Wahl erklären, dass sie die Voraussetzungen spätestens 1 Jahr nach der Wahl erbringen.

Die Voraussetzungen für die Wahl zum Bezirks-Feuerwehrkommandant

- mind. 3 Jahre Kommandant oder Stellvertreter einer Feuerwehr und Ausbildung gemäß Dienstordnung und Prüfungen mit Erfolg abgelegt
- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandant gewesen

4. VERTRETUNG UND HILFSORGANE

Der Abschnitts-Feuerwehrkommandant hat unmittelbar nach der Wahl, im Einvernehmen mit dem BFK, einen Feuerwehrkommandanten des Abschnittes oder einen benachbarten AFK als seinen Stellvertreter zu bestellen.

Der Bezirks-Feuerwehrkommandant hat unmittelbar nach der Wahl im Einvernehmen mit den Landes-Feuerwehrkommandanten einen AFK seines Bezirkes als seinen Stellvertreter zu bestellen.

Die Abschnitts- und Bezirks-Feuerwehrkommandos sind nach Bedarf mit Hilfsorganen auszustatten. Die Bestellung der Stellvertreter bzw. Hilfsorgane erfolgt im Online-Verwaltungssystem syBOS.

Für weitere Fragen zu den Wahlen steht das Landes-Feuerwehrkommando OÖ zur Verfügung.